

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nummer: P – AB 063-03**

**Gegenstand:** Aida Dichtschlämme

**Verwendungszweck:** Abdichten von Bauwerken und Bauteilen  
(Bauregelliste A, Teil 2, Lfd. Nr. 1.9)

**Antragsteller:** Remmers Baustofftechnik GmbH  
Bernhard-Remmers-Straße 13  
D-49624 Lönigen

**Ausstellungsdatum:** 10.11.2005

**Geltungsdauer bis:** 20.03.2008

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten und 1 Anlage.

Materialprüfanstalt (MPA)  
für das Bauwesen  
Beethovenstraße 52  
D-38106 Braunschweig

Tel +49-(0)531-391-5400  
Fax +49-(0)531-391-5900  
E-Mail info@mpa.tu-bs.de  
http://www.mpa.tu-bs.de

Norddeutsche Landesbank Hannover  
Kto. 106 020 050 (BLZ 250 500 00)  
Swift-Code: NOLADE 2H  
USt-ID-Nr MPA-DE 183500654



Nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierte Prüflaboratorien: DAP-PL-2204 01 DAP-PL-2204 02 DAP-PL-2204 03 DAP-PL-2204 04 DAP-PL-2204 05

Nach DIN EN 45004 akkreditierte Inspektionsstelle: DAP-IS-2204 00 · Nach DIN EN 45001 akkreditiertes Kalibrierlaboratorium: DKD-K-22501-05  
Die Akkreditierungen gelten für die in den Urkunden aufgeführten Prüfverfahren

## 1 Gegenstand und Verwendungsbereich

### 1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die einkomponentige, nicht rissüberbrückende, mineralische Dichtungsschlämme „**Aida Dichtschlämme**“ als Bauwerksabdichtungen gemäß Bauregelliste A, Teil 2, Abschnitt 1, Lfd. Nr. 1.9 in der jeweils gültigen Fassung.

### 1.2 Verwendungsbereich

Die einkomponentige, starre, mineralische Dichtungsschlämme „**Aida Dichtschlämme**“ darf für folgende Bereiche verwendet werden.

- Abdichtungen gegen Bodenfeuchtigkeit und nichtstauendes Sickerwasser an Bodenplatten und Wänden (im Sinne DIN 18195-4)
- Waagerechte Abdichtungen in und unter Wänden (im Sinne DIN 18195-4)
- Abdichtungen von Gebäudesockeln im Spritzwasserbereich (im Sinne DIN 18195-4)
- Abdichtungen gegen aufstauendes Sickerwasser (im Sinne DIN 18195-6, Abschnitt 9)
- Abdichtungen gegen von innen drückendes Wasser auf Wasserbehälter, Wasserspeicherbecken usw. (im Sinne DIN 18195-7)

Die nicht rissüberbrückende (starre), mineralische Dichtungsschlämme ist nicht in der Lage, sich bewegende Risse zu überbrücken. Gerissene und nicht gerissene Untergründe, die weiteren Rissweitenänderungen unterliegen bzw. bei denen eine spätere Rissbildung nicht auszuschließen ist, können deshalb nicht mit dieser mineralischen Dichtungsschlämme abgedichtet werden.

## 2 Anforderungen an das Bauprodukt

### 2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

#### 2.1.1 Zusammensetzung

Gemisch aus hydraulisch abbindenden Bindemitteln und mineralischen Zuschlägen. Die Erhärtung erfolgt durch Hydratation und Trocknung.

Mischungsverhältnis:

<b>Aida Dichtschlämme</b> (Trockenkomponente):	<b>25 GT</b>
<b>Wasser:</b>	<b>5 GT</b>

#### 2.1.2 Eigenschaften

Die aus dem Produkt hergestellte Bauwerksabdichtung weist nachfolgende Eigenschaften auf:

Sie ist für die unter 1.2 genannten Verwendungsbereiche ausreichend

- standfest
- haffest
- alterungsbeständig
- wasserundurchlässig



Das Produkt ist normalentflammbar, Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1.

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse für mineralischen Dichtungsschlämmen für Bauwerksabdichtungen (Stand Januar 2002) mit Prüfbericht Nr. 5436/0745 erbracht.

### 2.1.3 Kennwerte

Die Kennwerte der Ausgangsstoffe sowie der angemischten Stoffe ergeben sich aus dem unter 2.1.2 genannten Prüfbericht.

## 2.2. Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

### 2.2.1 Herstellung

Das Bauprodukt wird werksmäßig hergestellt.

### 2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten. Das Bauprodukt bzw. die Komponenten sind in geschlossenen Gebinden trocken und frostfrei zu lagern. Hinsichtlich der Mindestlagerungszeit sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

## 2.3 Entwurf und Bemessung

Das Bauprodukt ist gemäß der Verarbeitungsrichtlinie (Techn. Merkblatt) des Herstellers (aktuelle Fassung) unter Berücksichtigung der zugelassenen Anwendungsfälle nach 1.2 in verschiedenen Mindestschichtdicken anzuwenden. Die unter 1.2 genannte Vorraussetzung im Zusammenhang mit Rissen und Rissbewegungen des Untergrundes muss sichergestellt sein.

## 2.4 Ausführung

Der Auftrag der Dichtungsschlämme „Aida Dichtschlämme“ erfolgt in 3 Schichten. Es ist so viel Material zu verarbeiten, dass eine Gesamttrockenschichtdicke von 2,5 mm nicht unterschritten wird. Je nach Verwendungsbereich (siehe 1.2) sind die Mindestschichtdicken gemäß der Verarbeitungsrichtlinie (Techn. Merkblatt) des Herstellers (aktuelle Fassung) zu beachten. Risse in der Unterlage mit einer Breite > 2,0 mm, sind vor dem Beschichten bis in eine ausreichende Tiefe zu schließen. Ggf. sind die Risse zu verpressen. Oberflächen mit Rissen zwischen 0,5 mm und 2 mm werden in einem gesonderten Arbeitsgang mit mineralischen Dichtungsschlämmen vorbehandelt. Bei statischen Rissen unter 0,5 mm ist keine gesonderte Vorbehandlung notwendig.

Bei der Verarbeitung des Bauproduktes ist die Verarbeitungsrichtlinie des Herstellers (aktuelle Fassung) zu beachten.



### **3 Übereinstimmungsnachweis**

#### **3.1 Allgemeines**

Gemäß der Bauregelliste A Teil 2, Abschnitt 1, Lfd. Nr. 1.9 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Prüfung des Produktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung) durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

#### **3.2 Erstprüfung (EP)**

Die Erstprüfung des Produktes kann entfallen, da die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion (aus dem Lagerbestand) des Herstellwerkes entnommen wurden. Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

#### **3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)**

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK) einzurichten und durchzuführen. Hierbei sind die Bestimmungen zur werkseigenen Produktionskontrolle zur Bauregelliste A (aktuelle Fassung) des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) zu beachten.

Die werkseigene Produktionskontrolle beinhaltet die in der Anlage 1 angegebenen Prüfungen (entsprechend Tabelle 1 der Prüfgrundsätze). Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Kennwerten abweichen (entsprechend Tabelle 1 der Prüfgrundsätze).

Während der Produktionszeit hat die Prüfung mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist dabei sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktionszusammensetzung in gleicher Weise einer Kontrolle unterliegt. Die Ergebnisse der WPK sind aufzuzeichnen, auszuwerten, mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Prüfstelle vorzulegen.

### **4 Übereinstimmungszeichen**

Das Bauprodukt, dessen Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktnahme
- Herstelldatum und Haltbarkeit oder Verfallsdatum
- Verwendungszweck und Beanspruchungsklasse
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift



## 5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §25 und §27 der Niedersächsischen Bauordnung (NbauO) in der Fassung vom 13.07.1995 (Nds.GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.Oktober 1997 (Nds. GVBl. S. 422), in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 1..9 erteilt.

## 6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktorium der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Antragsteller Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde diesen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden

## 7 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3 Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der erteilenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen in Braunschweig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Der Prüfstellenleiter



Dr.-Ing. K. Herrmann

Der Sachbearbeiter



Dipl. Min. F. Ehrenberg

Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Prüfbereich	Dichtungsschlämmen		zulässige Toleranz-Bereich	Anforderung
			nicht rissüberbrückend	rissüberbrückend		
<b>Prüfungen an den Ausgangsstoffen</b>						
Kornzusammensetzung	3.2.1	VN, EP, WPK <sup>1)</sup>	X	X	± 5 % (absolut)	-
Glührückstand	3.2.2	VN, EP, WPK <sup>1)</sup>	-	X <sup>2)</sup>	± 10 % (relativ)	-
Festkörpergehalt	3.2.3	VN, EP, WPK <sup>1)</sup>	-	X	± 3 % (absolut)	-
<b>Prüfungen an der angemischten Dichtungsschlämme</b>						
Konsistenz (Ausbreitmaß)	3.3.1	VN, EP, WPK <sup>1)</sup>	X	X	± 2 cm	-
Rohdichte des Frischmörtels	3.3.1	VN, EP, WPK <sup>1)</sup>	X	X	± 0,05 g/cm <sup>3</sup>	-
Luftgehalt des Frischmörtels	3.3.1	VN, EP, WPK <sup>1)</sup>	X	X	± 2 % (absolut)	-
<b>Prüfungen an der erhärteten Dichtungsschlämme</b>						
Biegezugfestigkeit (7 d)	3.4.1	VN, EP, WPK <sup>1)</sup>	X	-	± 20 %	-
Druckfestigkeit (7 d)	3.4.1	VN, EP, WPK <sup>1)</sup>	X	-	± 15 %	-
Schwinden nach 90 d	3.4.2	VN	X	-	-	≤ 2,5 mm/m
Zugfestigkeit (28 d)	3.4.3	VN	-	X	-	≥ 0,4 N/mm <sup>2</sup>
Zugdehnung (28 d)	3.4.3	VN	-	X	-	≥ 8 %
Rissüberbrückung	3.4.4	VN	-	X	-	≥ 0,4 mm
Wasserundurchlässigkeit	3.4.5	VN	X	X	-	wasserundurchlässig
Haftzugfestigkeit (28 d)	3.4.6	VN	X	X	-	≥ 0,5 N/mm <sup>2</sup>
Gesamtgehalt an Halogenen	3.4.7	VN	X	X	-	≤ 0,05 M.-%
Standfestigkeit	3.4.8	VN	X	X	-	kein Rutschen/Fließen
Trockenschichtdicke	3.4.9	VN	X	X	-	Wert angeben

<sup>1)</sup> Im Rahmen der WPK ist die Prüfung bei laufender Produktion mindestens einmal wöchentlich, ansonsten einmal je Charge durchzuführen  
<sup>2)</sup> nur an einkomponentigen, rissüberbrückenden Dichtungsschlämmen



**Tabelle 1: Art und Umfang des Verwendbarkeitsnachweises (VN), der Erstprüfung (EP) und der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK)**